

## **Prüfungsordnung**

**für die Studiengänge der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences**

**Besonderer Teil:  
Pflegepädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**vom 2. Juli 2018**

# Inhaltsverzeichnis

<b>B. Besonderer Teil: Pflegepädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Science</b>	<b>1</b>
§ 1 Studiengangsziele	1
§ 2 Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	1
§ 3 Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienorganisation, Mobilitätsfenster	2
§ 5 Modulprüfungen	2
§ 6 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis	3
§ 7 Bearbeitungszeit und Bewertungen der Bachelorthesis	3
§ 8 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote	3
§ 9 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	4
§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	4

**B. Besonderer Teil:  
Pflegepädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**§ 1  
Studiengangsziele**

- (1) Der Studiengang qualifiziert, unter Beachtung der allgemeinen Studiengangsziele (Hochschulgesetz), grundlegend für eine Lehrtätigkeit an Schulen des Gesundheitswesens. Dabei wird ein Tätigkeitsfeld ermöglicht, für das der Nachweis eines Masterstudiums nicht notwendig ist, insbesondere die Durchführung praktischen Unterrichts oder Praxisanleitung. In Verbindung mit dem konsekutiven Masterstudien-gang Pflegepädagogik wird die Expertise für eine vollumfängliche Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen des Gesundheitswesens erworben.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden im Studium die für die angestrebten akademischen Bildungsziele notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Der Zugang zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen sowie einer beruflichen Bildung in den nachfolgend näher bezeichneten Pflegeberufen voraus.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch:
1. ein Zeugnis, der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis
  2. eine Urkunde, die zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen in der jeweils geltenden Fassung der Ausbildungsgesetze berechtigt
    - Gesundheits- und Krankenpflegerin/ -pfleger
    - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ -pfleger
    - Altenpflegerin/ -pfleger
    - Pflegefachfrau/ -mann
    - Hebamme/ Entbindungspfleger
- (3) Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllt, kann gemäß der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung- BBHZVO)“ vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der KathO NRW vom 07.05.2018 zum Studium zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung wird abhängig gemacht
1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerberverfahren der KathO NRW
  2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KathO NRW.

### **§ 3**

#### **Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden<sup>1</sup>, deren Stellvertreterin und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Professorinnen, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienorganisation, Mobilitätsfenster**

(1) Das Studium umfasst in Vollzeit-Form eine Regelstudienzeit von sechs Semestern oder in Teilzeit-Form eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorthesis in Vollzeit-Form mit Ablauf des sechsten Semesters, in Teilzeit-Form mit Ablauf des zehnten Semesters, abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Das Studium umfasst neben der modularen Lehrstruktur das pädagogisch-praktische Studium sowie die Anfertigung der Bachelorthesis.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden, entspricht 5400 Arbeitsstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden.

(5) Das Studium kann im Umfang von 0,5 bis 2 Semestern im In- und Ausland stattfinden. Die entsprechenden Regularien (Lehrkontrakt) sind im Vorfeld des In- und Auslandsstudiums mit den beiden Hochschulen zu bestimmen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

### **§ 5**

#### **Modulprüfungen**

(1) Im 1. und 2. Semester müssen die Module zu den berufsbezogenen Kompetenzen erfolgreich absolviert werden. Eine Anerkennung der Module ist im Zusammenhang mit der Durchführung einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung möglich. Die Kandidatin erwirbt über die Anerkennungsmodule insgesamt 60 Credits. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

Modul	Titel	Credits
EB 1	Propädeutikum Pflegewissenschaft	12
EB 2	Propädeutikum Pflegepädagogik	12
EB 3	Psychologie und Soziologie der Krankheit und des Alterns	12
EB 4	Betriebswirtschaftslehre und Ethik	12
EB 5	Menschenbild und Ethik	12
Summe		60

(2) Im Studienbereich Berufliche Fachrichtung Pflege müssen Modulprüfungen im Umfang von 75 Credits, im Studienbereich Fach Wirtschaft / Politik 69 Credits und im Studienbereich Bildungswissenschaften im Umfang von 21 Credits erfolgreich erbracht werden. Im Einzelnen stellen sich Art der Prüfungen gemäß der im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungsmodalitäten dar.

(3) Die genaue Bezeichnung, Anzahl und Umfang der Modulprüfungen werden als Anhang dem Besonderen Teil A der Prüfungsordnung beigelegt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

## § 6

### Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis

Zur Modulprüfung im Modul Bachelorthesis wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Credits bestanden hat.

## § 7

### Bearbeitungszeit und Bewertungen der Bachelorthesis

Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Bachelorthesis) beträgt drei Monate. Die Bachelorthesis ist innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

## § 8

### Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelorthesis	achtfach
Noten der Modulprüfungen mit 3 Credits	einfach
Noten der Modulprüfungen mit 6 Credits	zweifach
Noten der Modulprüfungen mit 9 Credits	dreifach
Noten der Modulprüfungen mit 12 Credits	vierfach

Berechnung der Gesamtnote: Die sich ergebende Summe aus dem jeweiligen Produkt der Modulprüfungsnoten mit dem oben genannten Notengewicht und dem Produkt der Note der Bachelor-Prüfung mit dem Notengewicht acht wird durch die Anzahl der gewichteten Notenbestandteile (Anzahl der Module jeweils multipliziert mit dem Notengewicht + acht) dividiert.

## § 9

### **Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung**

- (1) Gemäß den Urkunden vom 30.05.2006, 21.08.2012 und TT.MM.JJJJ wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KatHO NRW wurde am 04.04.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.

## § 10

### **In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 01.04.2013 in der Fassung vom 01.04.2017 tritt mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KatHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 01.04.2013 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Gesundheitswesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.07.2018

  
Prof. Dr. Hans Hobelsberger  
- Rektor -

### Modulprüfungsübersicht Pflegepädagogik

Studienbereiche	Module	SWS	cps
Berufliche Fachrichtung Pflege	EB 1 Propädeutikum Pflegewissenschaft	8	12
	EB 2 Propädeutikum Pflegepädagogik	8	12
	EB 3 Psychologie und Soziologie der Krankheit und des Alterns	8	12
Fach Wirtschaft/ Politik	EB 4 Betriebswirtschaftslehre und Ethik	8	12
	EB 5 Menschenbild und Ethik	8	12
	Summe der Credits über Anerkennungsmodule		<b>60</b>
Berufliche Fachrichtung Pflege	BPF1.1 Pflege- und Versorgungsforschung	6	9
	BPF1.2 Theorien und Modelle von Pflege und Gesundheit	6	9
	BPF1.3 Wissenschaftsbereiche und ihre Denk- und Arbeitsweisen	2	3
	BPF1.4 Lehren und Lernen in der Pflegepraxis	4	6
	BPF1.5 Pflegedidaktik als Disziplin	2	3
	BPF1.6 Wissenschaftsrezeption und Exzerpterstellung	2	3
	BPF1.7 Techniken beruflichen Handelns	2	3
	BPF1.8 Aktuelle Entwicklungen	2	3
	Summe der Credits		<b>39</b>
Fach Wirtschaft/ Politik	BPF2.1 Theologie und Ethik	4	6
	BPF2.2 Politische Theorien und politische Systeme in Deutschland und Europa	4	6
	BPF2.3 Wirtschafts-, Gesundheits- und Sozialsystem	6	9
	BPF2.4 Pflegegeschichte und Berufspolitik	6	9
	BPF2.5 Prüfungsrecht	2	3
	BPF2.6 Strafrecht	4	6
	BPF2.7 Berufskundliche Fachdidaktik I	4	6
	Summe der Credits		<b>45</b>
Bildungswissenschaften	BPB.1 Pädagogisches Handeln	2	3
	BPB.2 Pflegepädagogisch Handeln und reflektieren	6	9
	BPB.3 Theorie und Praxis Unterricht (Grundlagen)	4	6
	BPB.4 Theorien und Konzepte der Berufspädagogik	2	3
	Summe der Credits		<b>21</b>
Bachelor-Thesis	BPQ.1 Bachelor-Thesis	10	15
Gesamtsumme der Credits			<b>180</b>